

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

Die Gemeinde Heustreu erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS 1 S. 462) in der derzeitigen Fassung, und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes von 26.03. 1974 (GVBl S. 81), in der derzeitigen Fassung, folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung für den gemeindlichen Friedhof in Heustreu

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) eine Friedhofsunterhaltungsumlage (§ 5)
 - c) einen Sockelbereitstellungsbeitrag (§ 6)
 - d) Leichen- und Aussegnungshallengebühren (§ 4)
 - e) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - f) sonstige Gebühren (§ 8)
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- 4) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer die Kosten veranlasst hat,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstellung der Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren

- 1) Die Gebühren betragen für
 - a) Reihengräber, Ruhefrist 20 Jahre 120,00 €
 - b) Reihengräber, Ruhefrist 10 Jahre 60,00 €
 - c) Wahlgräber, Ruhefrist 20 Jahre 160,00 €
 - d) Urnen in Reihengräbern, Ruhefrist 12 Jahre 60,00 €
 - e) Urnen in Wahlgräbern, Ruhefrist 12 Jahre 96,00 €
 - f) Urnen in der Urnenwand, Ruhefrist 12 Jahre 800,00 €
 - g) Urnen in den Urnengräbern, Ruhefrist 12 Jahre 780,00 €
 - h) zuzüglich Erwerb der Grabplatte Urnenwand 80,00 €
 - i) zuzüglich Erwerb der Grabplatte Urnenerdgräber 95,00 €

- 2) Bei Verlängerung um 5 Jahre (dient nur zur Erhaltung der Grabstätte) wird ein Viertel des angesetzten Betrages, bei Verlängerung um 20 Jahre wird 1/1 des angesetzten Betrages für das jeweilige Grab erhoben.

§ 4 Leichenhausbenutzung

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 €.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsumlage

- 2) Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine Umlage erhoben.
- 3) Die Friedhofsunterhaltungsumlage beträgt für die Dauer der Ruhefrist an Reihen- und Familiengrab unabhängig von der Belegung mit Sarg oder Urne 100,00 € je Grabstelle;
- 4) Die Friedhofsunterhaltungsumlage beträgt für die Dauer der Ruhefrist an einer Urnengrabstelle in der Urnenwand 50,00 € je Grabstelle und für die Urnenerdgräber 48,00 € je Grabstelle.
- 5) Bei Verlängerung der Erdgräber um 5 Jahre beträgt sie 25,00 €.
- 6) Für bereits bestehende Grabstellen wird die Friedhofsunterhaltungsumlage entsprechend der noch verbleibenden Ruhefrist anteilig berechnet. Gleiches gilt bei Neufestsetzung der Ruhefrist durch Neubelegung der Grabstelle.

§ 6 Sockelbereitstellungsbeitrag

- 1) Für die Bereitstellung des Sockelfundamentes wird ein Bereitstellungsbeitrag erhoben.
- 2) Dieser beträgt für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) 200,00 €, bei 10 Jahren 100,00 € und bei 12 Jahren 120,00 € je Grabstelle.
- 3) Bei Neufestsetzung der Ruhefrist durch Neubelegung der Grabstelle wird die Bereitstellungsgebühr entsprechend der noch verbleibenden Ruhefrist anteilig berechnet. Dies gilt auch bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, das der Erhaltung der Grabstelle – lediglich zur Pflege – dient.

§ 7 Bestattungsgebühren

Die Gemeinde erhebt folgende Bestattungsgebühren:

Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes		
Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	Std.	55,00 €
Aufbarung des Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle bzw. an der Grabstelle		
a) Leichen- und Aussegnungshalle		a) 185,00 €
b) Urnenerdgrab/ naturnahe Beisetzung		b) 185,00 €
c) Urnenwand	Stück	c) 185,00 €
Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle	Stück	130,00 €
Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	Stück	20,00 €
Durchführung der Bestattung		
Leitung der Bestattung	Stück	130,00 €
Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab		
a) Sargträger		a) 50,00 €
b) Kreuzträger	Mann	b) 50,00 €
Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	Mann	50,00 €
Öffnen und Schließen von Gräbern		
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normale Tiefe)	Stück	530,00 €
Zuschlag zur Pos. 3.1 (für Tieferlegung)	Stück	265,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 0,75/0,50)	Stück	300,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,35/0,60)	Stück	350,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,75/0,70)	Stück	400,00 €
Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes/Urnenrohr		
a) Urnenerdgrab		a) 200,00 €
b) Urnenrohr	Stück	b) 150,00 €
Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes	Stück	200,00 €
Zuschlag für Grabmacharbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde	Std.	70,00 €
Zuschlag für Grabmacharbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	Std.	70,00 €
Erschwerniszulage Frost	Std.	55,00 €
Erschwerniszulage Stein und Fels	Std.	55,00 €
Erschwerniszulage Altfundamente	Std.	55,00 €
Kompressoreinsatz	Std.	75,00 €
Exhumierung und Umbettungen		
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	Stück	500,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterbl. Überreste aus einem Erdgrab	Stück	500,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	Stück	100,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, Gruft oder Grabkammer	Stück	90,00 €
Regiearbeiten		
Stundenlohn pro Person	Std.	55,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte	10,00 €
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern auf Reihen-, Wahl- oder Urnengräbern	15,00 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	10,00 €
4. Genehmigung für die Umbettung einer Leiche	10,00 €
5. Ausstellung einer Graburkunde	5,00 €
6. Umschreibung einer Graburkunde	5,00 €
7. Leichenpass	10,00 €
8. Abräumen eines Erdgrabes durch die Gemeinde	200,00 €
9. Entfernen der Urne aus der Urnennische und Beisetzung im Friedhof	100,00 €

§ 9 Nicht enthaltene Gebühren

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung des Beauftragten der Gemeinde Heustreu zu berücksichtigen.

§ 10 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Heustreu Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heustreu, den
Gemeinde Heustreu

Ansgar Zimmer
1. Bürgermeister

Anmerkung: aktuelle Fassung einschließlich der jüngsten Änderung 10.12.2019